

Zögerliches Regulierungsverhalten einer Versicherung nach einem Verkehrsunfall kann zur Erhöhung des Schmerzensgeldes führen – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichtes Hamm (OLG Hamm) vom 15.02.2019, 11 U 136/16

I.

Kommt es zu einem Verkehrsunfall, kann das benutzte Fahrzeug beschädigt werden, es kann aber auch zu Verletzungen kommen. Bei Verletzungen sind nicht nur die Behandlungskosten zu ersetzen, es kann auch ein Anspruch auf Ersatz der immateriellen Schäden, das sogenannte Schmerzensgeld, bestehen. Die Entscheidung des OLG Hamm unterstreicht noch einmal, dass zögerliches Regulierungsverhalten der Versicherung des Schädigers („Versicherung“) dieses Schmerzensgeld erhöhen kann.

I.

Die Klägerin wurde 2011 in einen Verkehrsunfall verwickelt, bei dem sie schwerste Verletzungen davontrug. Außergerichtlich zahlte die beklagte Versicherung EUR 174.000,00. Erstinstanzlich wurde sie zur Zahlung von weiteren EUR 210.000,00 verurteilt. Das mit der Berufung angerufene OLG Hamm hat der Klägerin ein Schmerzensgeld von insgesamt EUR 400.000,00 wegen der Verletzungen zugesprochen und einen weiteren Schmerzensgeldbetrag in Höhe von EUR 30.000,00 wegen des Regulierungsverhalten der beklagten Versicherung. Die Versicherung sei verpflichtet, die Schadensregulierung von sich aus zu fördern und angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, sobald die Einstandspflicht objektiv erkennbar werde. Zögerliches oder kleinliches Regulierungsverhalten erhöhe das Schmerzensgeld, wenn dies auf einem vorwerfbaren Verhalten beruhe, welches sich in unangemessen niedrigen vorprozessualen Leistungen mit anschließenden verfahrensverzögernden Einwendungen gegen die Schmerzensgeldhöhe, unverständlich verzögerter Regulierung oder unvertretbarem vorprozessualen Verhalten, das über die verständliche Rechtsverteidigung hinausgehe, niederschlage. Wirke das Regulierungsverhalten wie ein Zermürbungsversuch seien die Gerichte verpflichtet, einem Missbrauch wirtschaftlicher Macht dadurch entgegenzuwirken, dass dem Geschädigten ein höheres Schmerzensgeld zugesprochen wird. Im entschiedenen Fall wies das OLG Hamm darauf hin, dass nicht ersichtlich sei, warum nach fünfeinhalb Jahren nicht einmal Sockelbeträge auf materielle Schadensersatzansprüche gezahlt worden seien. Auch die konkrete Auseinandersetzung der beklagten Versicherung mit den Forderungen der Klägerin im Prozess sei stellenweise unangebracht gewesen, was insgesamt zu einer Erhöhung des Schmerzensgeldes geführt habe.

III.

Kommt es bei einem Verkehrsunfall zu Verletzungen, sind die materiellen Kosten, wie Arztkosten, Haushaltsführungsschaden oder Medikamente, zu ersetzen. Neben diesen materiellen Schäden kommt aber auch ein Schmerzensgeldanspruch zum Ausgleich der erlittenen Schmerzen in Betracht. Die Bemessung dieses Schmerzensgeldanspruches ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Insbesondere sind zu berücksichtigen, wie schwer die Verletzungen durch den Unfall waren, wie der Heilungsprozeß verlief (d.h. wie lange er dauerte und ob er komplikationslos verlief), welche Auswirkungen der Unfall und die Verletzungen auf die Lebensführung hatten und ob gegebenenfalls in der Zukunft weitere Gesundheitsbeeinträchtigungen aufgrund des Unfalls zu befürchten sind.

Nicht immer sind die Versicherungen an einer schnellen Regulierung des Unfalls interessiert. Gerade bei höheren Forderungen der Geschädigten ist es leider immer wieder anzutreffen, dass Versicherungen die Leidenssituation der Geschädigten und/oder ihre wirtschaftliche Überlegenheit dadurch auszuspielen versuchen, dass sie die Regulierung nicht so schnell vornehmen, wie dies objektiv möglich wäre und/oder immer wieder neue Gründe vorbringen, die eine Zahlung zur Zeit nicht möglich machten. Aus diesen Gründen hat bereits frühzeitig die Rechtsprechung darauf erkannt, dass

ein zu zögerliches Regulierungsverhalten der Versicherung des Schädigers zu einer Anhebung des Schmerzensgeldanspruchs führen kann. Dies wird auch nochmals durch die Entscheidung des OLG Hamm unterstrichen. Daher ist auch das Regulierungsverhalten der Versicherung bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen.

IV.

Nach einem Verkehrsunfall kann bei Verletzungen auch ein Schmerzensgeldanspruch bestehen. Bei der Bemessung dieses Schmerzensgeldanspruches sind nicht nur die reinen Unfallfolgen zu berücksichtigen, sondern auch das Regulierungsverhalten der Versicherung. Im Hinblick auf die Schwierigkeit aus den konkret vorliegenden Verletzungsfolgen ein angemessenes Schmerzensgeld abzuleiten und ob das konkrete Regulierungsverhalten der Versicherung des Schädigers noch akzeptabel oder bereits unangemessen ist, ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.